

Beitragsordnung des Vereins

„Werkstatt Z - Werkstatt Zukunft Lichtenstein e.V.“

vom 01.07.2021, zuletzt geändert mit Beschluss vom 03.03.2025

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den §§ 8,9 und 10 der Vereinssatzung in der Fassung vom 01.06.2021. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
- (3) Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 01.07.2021 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

- (1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen vollen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Über die Befreiung der Beitragspflicht entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und der Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Diese legt die zu zahlenden Gebühren fest
- (2) Die festgesetzten Beträge werden mit Beginn zum ersten des folgenden Monats erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen: siehe Anlage zu dieser Beitragsordnung.
- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Für die Einstufung in der jeweiligen Mitgliedergruppe, insb. der Altersklasse, gilt das vollendete Segmentierungsjahr (z.B. Lebensjahr) zum 31.12. des Vorjahres. Bei Neuaufnahmen gilt jedoch das Alter am Aufnahmetag. Ab dem dritten Kind (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) entfallen die Abteilungsbeiträge sowohl für das dritte Kind als auch für jedes weitere.
- (4) Ermäßigte Beitragsformen (z.B. wegen Behinderung) müssen beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden.
- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme von ermäßigten Beitragsformen.

§ 5 Zahlungsform

(1) Die Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen und sonstige Gebühren sind mittels SEPA-Lastschriftmandat zu zahlen.

a) Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen.

b) Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum Ende einer jeden Abrechnungsperiode auf das Beitragskonto des Vereins. Dabei kann eine Bearbeitungsgebühr anfallen.

(2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

a) Bei Mahnungen werden zusätzlich Mahngebühren pro Mahnung erhoben.

b) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

§ 6 Gebühren

(1) Eine Aufnahmegebühr kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Für zusätzliche Vereinsangebote (z.B. Bildungsangebote, Schülernachhilfe, interne Vereinsfeste) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind und in der Anlage zu finden sind.

§ 7 Umlage

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 8 Datenverarbeitung

Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die persönnengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz sowie den Datenschutzrichtlinien Vorgaben des Freistaates Sachsen gespeichert.

§ 9 Änderungen

(1) Änderungen, welche die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet diese ebenfalls.

§ 10 Vereinsaustritt

Ein Vereinsaustritt ist nur per schriftlicher Erklärung bis zum 30.09. des Jahres zum Jahresende möglich. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht.

Anlage: Beträge, Gebühren und Kosten

Vollmitgliedschaft:

5 € pro Monat

Ermäßigte Mitgliedschaft (Schüler, Studenten, Auszubildende):

2,50 € pro Monat

Aufnahmegebühr:

5 € einmalig für Vollmitglieder

2,50 € für ermäßigte Mitgliedschaft

Gebühr bei einmaligen Umlagen und Zahlung per Rechnung:

20 €, einmalig, für alle Mitgliedsarten

Gebühr für monatliche Rechnungserstellung bei Zahlung der Mitgliedsbeiträge via Überweisung:

5 € pro Monat

Mahngebühr:

5 € pro schriftliche Mahnung

Rücklastschriftgebühr:

10 € pro Rücklastschrift

Umlage für unentschuldigtes Fernbleiben eines vorher zugesagten Vereinseinsatzes:

(als Kommunikationsweg gilt tel. Entschuldigung bei einem der Vorstände oder Mail an vorstand@werkstatt-z.org)

10 € pro unentschuldigter ferngebliebenen Einsatz